



## PRESSEINFORMATION

07.04.2020

### Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Münsterland informiert: Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung jetzt flexibler nutzbar

Die Inanspruchnahme des „Entlastungsbetrags“ der Pflegeversicherung war bislang auf anerkannte Dienste und Einzelpersonen mit einem Qualifikationsnachweis begrenzt. Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Münsterland informiert darüber, dass ab sofort der Entlastungsbetrag für Nachbarschaftshelferinnen und -Helfer auch dann verfügbar ist, wenn diese keinen Qualifikationsnachweis haben. Diese Verordnung der Landesregierung zur Unterstützung der häuslichen Versorgung gilt zunächst bis zum 30.09.2020 und kann nach einer erneuten Risikobeurteilung des zuständigen Ministeriums verlängert werden.

#### Wie ist das Vorgehen?

- **Der Versicherte fragt bei der Pflegekasse das Formular zur Anerkennung einer Nachbarschaftshelferin an. In diesem Formular wird der Pflegekasse Name und Adresse des Nachbarschaftshelfers mitgeteilt.**
- **Die Pflegekasse schickt mit der Anerkennung der Nachbarschaftshelferin einen Schein zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung zu.**

**Auch für Einzelhelferinnen, die im Rahmen eines minijobs in der häuslichen Betreuung tätig sind, gelten flexiblere Regeln. Bis 31.10.2020 dürfen sie die monatliche Verdienstgrenze von € 450.- bis zu fünfmal überschreiten.**

Informationen dazu geben das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz, Tel. 02382/94099713, Pflegeberatungsstellen, Ihre Pflegekasse und die minijob-Zentrale.

